

RS OGH 1967/6/28 5Ob48/67, 5Ob91/93, 5Ob24/01t, 5Ob195/08z, 5Ob117/10g, 5Ob211/10f, 5Ob37/11v, 5Ob19

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.1967

Norm

GBG §95 Abs3

Rechtssatz

§ 95 Abs 3 GBG ist eine Ordnungsvorschrift. Sie hindert die Abweisung eines neuerlichen Antrages nicht, wenn die Abweisungsgründe in der seinerzeitigen Abweisung nicht enthalten waren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 48/67

Entscheidungstext OGH 28.06.1967 5 Ob 48/67

Veröff: SZ 40/94

- 5 Ob 91/93

Entscheidungstext OGH 22.03.1994 5 Ob 91/93

nur: § 95 Abs 3 GBG ist eine Ordnungsvorschrift. (T1); Beisatz: Hier: Liegen mehrere Abweisungsgründe vor, von denen der Einschreiter einzelne als berechtigt erachtet, einen davon aber nicht, so bleibt ihm nur der Weg, ein neues Grundbuchsgesuch unter Vermeidung der von ihm als berechtigt erkannten Abweisungsgründe, jedoch unter Aufrechterhaltung seines Rechtsstandpunktes im übrigen einzubringen. (T2)

- 5 Ob 24/01t

Entscheidungstext OGH 27.02.2001 5 Ob 24/01t

nur T1; Beisatz: Ihre Verletzung kann daher für sich allein die Anrufung des Oberstern Gerichtshofes nach § 126 Abs 2 GBG in Verbindung mit § 14 Abs 1 AußStrG nicht rechtfertigen. (T4); Bem: Ursprünglich versehentlich vergebene T3 entfällt. (T5)

- 5 Ob 195/08z

Entscheidungstext OGH 09.12.2008 5 Ob 195/08z

nur T1

- 5 Ob 117/10g

Entscheidungstext OGH 15.07.2010 5 Ob 117/10g

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Die in § 95 Abs 3 GBG enthaltene Ordnungsvorschrift soll den Antragsteller in die Lage versetzen, bei einem künftigen Grundbuchsgesuch alle der Bewilligung entgegenstehenden Fehler zu vermeiden. (T6)

- 5 Ob 211/10f

Entscheidungstext OGH 16.11.2010 5 Ob 211/10f

Vgl; Beis wie T6

- 5 Ob 37/11v

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 37/11v

Auch; Beis wie T4

- 5 Ob 197/11y

Entscheidungstext OGH 14.02.2012 5 Ob 197/11y

nur T1; Beis wie T2; Beis wie T6; Bem: Unter ausdrücklicher Ablehnung der von Zechner (in Fasching/Konecny², Vor §§ 514 ff ZPO Rz 62) aufgezeigten Gegenposition, § 95 Abs 3 GBG bezwecke, über alle Abweisungsgründe eines bestimmten Grundbuchsgesuchs rechtskräftig abzusprechen. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0060649

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at